## Katholische Kirchengemeinde St. Martin und Severin Endgültige Kandidierendenliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

	Name, Vorname	Adresse	Alter (optional)	Beruf
	Diederichs, Martin	Gringsstraße 6	63	Rechtsanwalt
		53177 Bonn		
	Kirschbaum, Bernhard	Rüdigerstraße 34	50	Verleger
		53179 Bonn		
	Knieps, Markus	Oberstraße 4a	47	IT SAP Teamlead
		53179 Bonn		
	Marks, Ruprecht	Komtureistraße 15	- 69	Rentner
		53177 Bonn		
	Dr. Schroeter-Brauss, Sabina	Deutschherrenstraße 94		Germanistin
		53177 Bonn		
	Schwüppe, Dorothee	Rotdornweg 41	58	Augenoptikerin
		53177 Bonn		
	Sondermann, Christoph	Zanderstraße 60	66	Rentner
		53177 Bonn		
	von Medem, Michael	Kirchberg 61	41	Direktor Private Banking
		53179 Bonn		
	Wagner, Jutta	Im Gries 5	66	Beamtin i.R.
		53179 Bonn		
00	Zgrzebski, Maria Romana	Auf dem Oelsfeld 31	- 64	HR-Mitarbeiterin
		53179 Bonn		

## Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom 13. März 2025

## § 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
  - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
  - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,
  - c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und
  - d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

## § 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ²Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) ¹Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. ²Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. <sup>2</sup>Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. <sup>3</sup>Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. <sup>4</sup>§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: Marcus Haep

Beginn Aushang: 11. Oktober 2025 Ende Aushang: 9. November 2025

Unterschrift